

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 12

Rubrik: Oberkriegskommissariat : Revision Verwaltungsreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Revision Verwaltungsreglement

Auf den 1. Januar 1976 treten folgende hauptsächlichsten Änderungen in Kraft:

<i>Ziffer</i>	<i>Verwaltungsreglement</i>
74	<p>Aufgehoben.</p> <p>Für die Rechnungsablage können die Qm in Zukunft keine Kompetenzen mehr in Rechnung stellen.</p>
138.2 und 3	<p>Es wird neu die Möglichkeit geschaffen, den am Schluss des Dienstes von den Stäben und Einheiten in Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen nicht beanspruchten Verpflegungskredit auf den nächsten Dienst zu übertragen. Unnötiges Aufbrauchen des Kredites kann dadurch vermieden werden; es verfällt nichts zugunsten des Bundes. Die in gewissen Diensten mit einfacheren und günstigen Verhältnissen möglichen Einsparungen können in Diensten mit erschwerten Verhältnissen ganz oder teilweise beansprucht werden. Das OKK legt fest, welche Überträge und welcher Verbrauch maximal zulässig sind.</p> <p>Kreditüberschreitungen sind wie bisher in der Dienstkasse zu vereinnahmen. Eine Übertragung auf den nächsten Dienst ist nicht gestattet.</p>
261.3, 262.1, 263.2, 266, 274, 287.1, 289.1, 337.2, 353.3	<p>Am 1. 1. 76 verlieren die folgenden Transportpapiere ihre Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">– Militärtierfrachtbrief Form. 7.25 (A 4) für Armeetiere in Wagen;– Militärfrachtbrief Form. 7.29 (A 4) für Frachtgutwagenladungen und für Transporte zum Achstarif;– Militärfrachtbrief Form. 7.30 (A 4) für Eilgutwagenladungen. <p>Sie werden ersetzt durch den neuen Militärfrachtbrief Form. 7.29 (A 5), der zu verwenden ist für</p> <ul style="list-style-type: none">– Wagenladungen als Fracht-/ Eilgutsendungen;– Fracht-/ Eilstückgutsendungen von 2001 kg und mehr Bruttogewicht;– Armeetiere in Wagenladungen;– Transporte zum Achstarif. <p>Die alten Frachtbriefe sind zu vernichten. Die neuen Frachtbriefe befinden sich im Formularpaket.</p>
267	<p>Eine spezielle Billettbestell- oder Gepäckaufgabeliste (Form. SBB Nr. 8164) kann bei den Bahnstationen bezogen werden, anstelle der bisherigen Verwendung von Mannschaftskontrollen. Die Liste ist dem Gesamt-Gutschein für Militärtransporte beizufügen, der bei der Entlassung ganzer Einheiten (Stäbe) und Kurse sowie für berechtigte Urlaubertransporte in Schulen abzugeben ist. Sie kann auch für den Bezug von Urlaubsbilletten zulasten der Wehrmänner verwendet werden.</p>
287.3. 3b	<p>Werden Paletten mit oder ohne Zusatzgeräte von der Truppe ausserhalb der Bahnstation beladen oder entladen, so sind sie grundsätzlich demjenigen Bahnhof zurückzugeben, bei dem sie bezogen wurden. Die Rückgabe hat mit den Teilen 2 und 5 des gelben Gutscheines (Form. SBB 7617.0) zu erfolgen.</p>
431.1	<p>Die Beschaffung von Büromaterial für Offizierskurse gemäss Kurstableau kann künftig ebenfalls mit dem Form. «Bestellung für Büromaterial» (Form. 17.24) bei der EDMZ erfolgen.</p>

